

(1. Seite)

Wappen

Schützenverein Rüstringen
Von 1892 e.V.
Wilhelmshaven

SATZUNG
mit Anlagen
Stand: Januar 2009

Rückseite 1. Seite, unten

Zusammengestellt von
Satzung beschlossen:
Anlagen beschlossen
Herstellung:

K.Menninga, Schriftführerin
JHV 2009 am 24.01.2009
JHV 1987 am 27.2.1987

2. Seite

Wappen

Schützenverein Rüstringen
Von 1892 e.V.
Wilhelmshaven

SATZUNG
mit Anlagen
Stand: Januar 2009

Jörg Fehnders
Präsident

Klaus Hollmann
Vizepräsident

Inhaltsverzeichnis

A	Satzung	Seite	5 – 14
B	Vereinsordnungen und Richtlinien	Seite	15 - 18
	Sicherheit im Schießbetrieb		
	Geschäftsordnung des Vorstandes	Seite	19 - 22
	- Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder-		
	Marschordnung	Seite	22 - 23
	Kleiderordnung	Seite	24 – 25
	Rechte und Pflichten des Königshauses	Seite	26
	Jugendordnung	Seite	27 – 30
	Arbeitsdienstordnung	Seite	31 - 32
	Richtlinien für die Gewährung von Aufwands-		
	Entschädigungen	Seite	33
C	Wissenswertes	ab Seite	34 – 35
	Raum für Nachträge	ab Seite	36

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Rüstringen von 1892 e.V. und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Der Verein ist dem Oldenburger Schützenbund,
dem Nordwestdeutschen Schützenbund und
dem Deutschen Schützenbund

angeschlossen und ist über den Nds. Fachverband Mitglied des Landesportbundes und seiner Gliederungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand des Vereins ist Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Pflege des sportlichen Schießens auf regionaler und überregionaler Ebene nach einheitlichen Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
2. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Die Belange der Schützenjugend sind in der Jugendordnung gesondert geregelt.
3. Die Pflege, und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Kulturgutes.
4. Unterhaltung und Erweiterung des vereinseigenen Schießstandes und der übrigen Vereinsanlagen zum Nutzen aller Vereinsmitglieder.
5. Erhaltung der Gemeinnützigkeit innerhalb der staatlichen Rechtsordnung und im Sinne steuerrechtlicher Bestimmungen. Freie Mittel aus Überschüssen der Vereinsführung sind ausschließlich zweckbestimmt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein enthält sich grundsätzlich jeder parteipolitischen Aktivität und der Verfolgung schießsportfremder Ziele. Er ist somit selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinssatzung durch Unterschrift bekennt und zur Ausübung des Schießsportes nach der Sportordnung des DSB befähigt ist. Für nicht volljährige Personen ist hierzu die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie ist durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen.

Der Verein hat

- a) eine Schützenabteilung
- b) eine Damenabteilung
- c) eine Jugendabteilung
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Alle volljährigen Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder dürfen das Stimmrecht nur bei den von der Jugendabteilung einberufenen Versammlungen ausüben.
Minderjährige werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendleiter vertreten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinsordnung (siehe § 19) die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, sowie alle vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen zu besuchen. Einladungen werden in der Regel durch Rundschreiben bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern, die Beiträge zu leisten, Schaden und andere Nachteile zu vermeiden und sich nach der Satzung und den Vereinsordnungen zu richten.

§ 5 Aufnahmebestimmungen

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich auf einem besonderen Vordruck bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme des Antragsstellers entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gründe für eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages werden nicht bekannt gegeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie wird wirksam, nachdem die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt ist.

§ 6 Beitragspflichten

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die pünktliche Zahlung der Beiträge und der Sonderleistungen, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist im Einzugsverfahren oder durch Dauerauftrag bei einem Bankinstitut oder - Ausnahmefällen – im Voraus durch Barzahlung zu entrichten. In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beiträge nach der Höhe mindern, nach Zahlungstermin stunden oder ggf. vollständig erlassen.

Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des gemahnten Mitgliedes.

Beitragsfrei sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, die dem Verein mehr als 40 Jahre ununterbrochen angehören

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund eigener Kündigung bzw. durch Kündigung der gesetzlichen Vertreter
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Zu a)

Der Austritt aufgrund einer Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens zum 30. November eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Zu b)

Beim Tode eines Mitgliedes erlöschen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht mit dem Ende des Sterbemonats.

Zu c)

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichten. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der

Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitgliedes hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Der Gesamtvorstand stimmt über den Ausschluss eines Mitgliedes ab, wenn

1. durch eine unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins dem Ansehen des Vereins oder eines einzelnen Mitgliedes erheblich geschadet wird, so dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar geworden ist,
2. die Achtbarkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr gegeben ist,
3. durch Wort, Schrift oder Handlungen das schützenbrüderliche/schützenschwesterliche Verhältnis empfindlich gestört wird.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den Verein. Dieser wird in seinem Bestand und seinem Vermögen durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern nicht berührt.

§ 8 Einspruchsverfahren

Gegen jeden Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Einspruch zu erheben. Der Vorstand hat danach unverzüglich den Ältestenrat (nach § 16 der Satzung) zu beauftragen, die Entscheidung in der Sache in letzter Instanz zu treffen. Dieser Beschluss ist dann für den Verein und das betreffende Mitglied bindend.

Dem Ersuchen des betroffenen Mitgliedes, in einer Mitgliederversammlung seine Rehabilitierung zu ermöglichen, muss von Seiten des Vorstandes stattgegeben werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ältestenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht durch Beschlussfassung in Form von Mehrheitsbeschlüssen die oberste Entscheidung in folgenden Vereinsangelegenheiten zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung
- b) Satzungsänderungen

- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) Festlegung der Beiträge
- e) Erteilung von Richtlinien für Organisation und Geschäftsführung des Vereins
- f) Abstimmung über Vereinsordnungen
- g) Beschlussfassung zu Anträgen
- h) Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

Mindestens dreimal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag hierzu stellen.

Die Berufung zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Tagesordnung schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Normalerweise wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Versammlungsbeschlüsse müssen durch Niederschrift festgelegt in das Versammlungsprotokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist in einer folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Anschließend ist das Protokoll durch die Mitgliederversammlung im Beschlussverfahren anzunehmen, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zu archivieren.

Die Vereinssatzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der Stimmen anwesender stimmberechtigter Mitglieder geändert oder neu beschlossen werden.

Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, bzw. zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anstehen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Der Präsident – oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Sie ist nach Maßgabe der vorgegebenen Tagesordnung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig vertagt oder aufgelöst werden.

Dem Versammlungsleiter stehen folgende Rechte zu:

1. den Mitgliedern nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen,
2. das Wort bei unsachlichen Äußerungen zu entziehen
3. die Versammlung zu unterbrechen

§ 12 Gesamtvorstand

Der Verein hat einen Gesamtvorstand, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

1. Der Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
 5. Obersportleiter
 6. 1. Sportleiter
 7. 2. Sportleiter
 8. 3. Sportleiter
 9. Damensportleiter/in
 10. Jugendleiter
 11. Bogenwart
 12. Sportleiter Pistole
 13. Festleiter/in
 14. Pressewart
 15. Web-Master
 16. Gerätewart
 17. Seniorenvertreter/in
 18. Schützenhauptmann
 19. Kantinenbeauftragte/r
 20. jeweils amtierender König
- durch Mitgliederversammlung gem. § 15 dieser Satzung zusätzlich berufene
Vorstandsmitglieder

Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den dazu erlassenen Richtlinien zu führen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nach § 17 dieser Satzung in Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe kommt abwechselnd alle drei Jahre zur Wahl. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Die Bestellung von Gesamtvorstandsmitgliedern kann jederzeit durch Beschlussfassung in irgendeiner Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Wahlen sollen in der Regel durch Stimmzettel erfolgen. Bei Vorschlag nur eines Kandidaten für einen Posten kann die Wahl mit Handzeichen erfolgen.

Gesamtvorstandsmitglieder dürfen keinem anderen örtlich ansässigen Schützenverein als Mitglied des Vorstandes angehören.

Der Gesamtvorstand hält mindestens vor jeder Mitgliederversammlung eine vorbereitende Vorstandssitzung ab. In dieser ist die Tagesordnung für die nächste Mitglie-

dersversammlung durchzuarbeiten. Anträge, über die in der Vorstandssitzung beraten werden soll, müssen infolgedessen rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden.

Der Gesamtvorstand darf über Vereinsgelder nur zweckgebunden und im Rahmen eines genehmigten Haushaltsvoranschlages verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben, die im Haushaltsvoranschlag nicht vorgesehen sind, müssen vorher von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied unterliegt den Bestimmungen über den Auftrag der §§ 664 -670 BGB.

Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsposten ist in einer besonderen Richtlinie festzulegen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt wird (siehe § 19 Vereinsordnungen).

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Obersportleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach außen hin und ist den Mitgliedern für eine ordentliche Verwaltung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter diesen der Präsident oder der Vizepräsident. Bei Vertretung in sportlichen oder waffenrechtlichen Angelegenheiten ist in allen Fällen der Obersportleiter zur Unterschrift heranzuziehen.

§ 15 Ehrenämter und Ausschüsse

In jeder Jahreshauptversammlung sind in offener Abstimmung neu zu wählen:

- a) ein Fahnenträger
- b) ein Festausschuss
- c) ein Schießausschuss
- d) zwei Kassenprüfer

Die Stärke der einzelnen Ausschüsse soll den Erfordernissen angepasst sein, jedoch muss der Schießausschuss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Veranstaltungen zu vorzubereiten und Vorschläge auszuarbeiten. Für den Verein bindende Beschlüsse dürfen sie nicht herbeiführen. Es können weitere Ausschüsse für bestimmte Zwecke vom Vorstand eingesetzt werden. Ebenso kann die Versammlung eine Zuwahl zum Gesamtvorstand vornehmen.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, die dem Alter nach und aufgrund ihrer langjährigen Vereinszugehörigkeit die Gewähr dafür bieten, unbefangen und neutral eine für die Parteien bindende Entscheidung treffen zu können.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.

Die Tätigkeit des Ältestenrates besteht darin:

1. bei Anrufung durch die Mitglieder in allen Angelegenheiten eine gütliche Einigung herbeizuführen,
2. bei Anrufung durch Mitglieder und Vorstand in allen Angelegenheit zu entscheiden.

Jedes Mitglied hat sich diesem Verfahren zu unterwerfen und darf während der Dauer der Verhandlungszeit keine anderen Schritte unternehmen. Der Ältestenrat tritt nur auf Verlangen zusammen. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Ratsmitgliedern gegeben.

§ 17 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für drei Jahre im Wechsel wie nachstehend:

1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
Präsident	Vizepräsident	Obersportleiter
Schriftführer	Schatzmeister	Festleiter
Schützenhauptmann	Gerätewart	Jugendleiter
Sportleiter Pistole	Pressewart	Seniorenvertreter
1. Sportleiter	2. Sportleiter	3. Sportleiter
Kantinenbeauftragter	Bogewart	Damensportleiter
Webmaster		

Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden

- a) durch Tod
- b) durch Krankheit oder andere Umstände, durch die sie an der Ausübung ihrer Tätigkeit für einen Zeitraum von über drei Monaten verhindert sind
- c) durch Amtsniederlegung
- d) durch Abwahl
- e) durch Ortswechsel

können für die Zeit der restlichen Wahlperiode Ersatzwahlen vorgenommen werden. Zuständig hierfür ist jede einberufene Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfung und Entlastung

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich – in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres – zu prüfen. Der Schatzmeister hat dazu den Jahresabschluss zur Prüfung ordnungsgemäß mit allen Belegen vorzulegen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der in der anschließenden Jahreshauptversammlung verlesen wird. Den Kassenprüfern obliegt es, für den Schatzmeister und den übrigen Vorstand Antrag auf Entlastung an die Jahreshauptversammlung zu stellen.

§ 19 Vereinsordnungen

Neben der Satzung haben folgende Richtlinien und Ordnungen innerhalb des Vereins Gültigkeit:

1. Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes sowie Richtlinie Sicherheit im Schießbetrieb
2. Geschäftsordnung des Vorstands
3. Marsch- und Kleiderordnung
4. Rechte und Pflichten des Königshauses
5. Jugendordnung
6. Arbeitsdienstordnung
7. Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
8. Bogenordnung

§ 20 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen gelagerten Waffen, Munition und Zubehör oder sonstige Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins sind über den Nordwestdeutschen Schützenbund gegen Unfall und Haftpflicht im gesetzlichen Umfang versichert.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Entfall seiner bisherigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsportes gemeinnützig zu verwenden hat.

Vorbehaltlich der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ist das Vermögen zunächst für fünf Jahre durch die Stadt Wilhelmshaven treuhänderisch zu verwalten, mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung des Schützenverein Rüstringen von 1892 e.V. wurde in der Jahreshauptversammlung durch Beschlussfassung angenommen.

Wilhelmshaven, den 24. Januar 2009

.....
Jörg Fehnders, Präsident

.....
Klaus Hollmann, Vize-Präsident

.....
Jörg Schwemm, Schriftführer

.....
Karin Menninga, Schatzmeisterin

.....
Werner Schmidt, Obersportleiter

Wappen

Vereinsordnungen
und
Richtlinien

Wissenswertes

Sicherheit im Schießbetrieb

Die Ausübung des Schießsports bedingt den Umgang mit Geräten, die für den Schützen Sportgeräte darstellen, im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch meist als Waffen bezeichnet werden. Von ihnen geht bei sachgemäßer Handhabung eine schwere, ja sogar tödliche Gefahr aus. Deshalb müssen an den Sportschützen besondere charakterliche, geistige und körperliche Anforderungen gestellt werden, die zusammen mit den strengen und stets zu beachtenden Sicherheitsregeln gewährleisten, dass Gefährdungen im Schießsport vermieden werden.

Es ist daher selbstverständlich, dass die allgemeinen – und für die jeweiligen Waffenarten unterschiedlichen – besonderen Sicherheitsbestimmungen von allen aktiven Mitgliedern beherrscht und strikt eingehalten werden.

Genau so selbstverständlich ist es, dass nicht nur die mit der Aufsicht auf dem Schießstand betraute Sportleitung bei Verstößen gegen die Sicherheit sofort einschreitet; jeder ist verpflichtet, dies zu tun. Dass dies in einer sachlichen, ruhigen und kameradschaftlichen Weise zu erfolgen hat, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Nicht nur der Neuling im Schießsport sollte stets und ganz bewusst auf sein korrektes und Sicherheitsbewusstes Verhalten achten – auch der erfahrene Schütze sollte dies tun, denn gerade er kann durch Gewöhnung, Leichtsinn oder wachsende Unachtsamkeit im Umgang mit der Waffe zum Sicherheitsrisiko werden.

Und nun die wichtigsten, allgemeinen Sicherheitsregeln für den Umgang mit Waffen und Munition im Schießbetrieb:

1. Alle Sportwaffen müssen den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen genügen.
2. Jeder Schütze muss den Umgang mit der von ihm verwendeten Waffe und Munition sicher beherrschen und um den Funktionsablauf wissen.
3. Waffen sind immer in ungeladenem Zustand zu transportieren.
4. Vor dem Schießen ist jede Waffe auf technisch einwandfreiem Zustand zu überprüfen, insbesondere zu kontrollieren, dass sich keine Fremdkörper im Lauf befinden, denn diese können zur Laufsprengung und damit zur Gefährdung des Schützen und seiner Nachbarn führen.
5. Den Anweisungen der Sportleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Jede Waffe ist stets so zu behandeln, als sei sie geladen.

Darum beachte immer:

- Es ist strengstens verboten, mit der Waffe auf Menschen zu zielen!

- Während des Schießens ist die Waffe nur in Richtung des Ziels zu halten (gerade bei Pistolen ist diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken; sie sind schnell geschwenkt und ihr Schwenkbereich ist groß).
- Der Schütze darf während eines Schießprogramms, sei es im Training oder Wettbewerb, keinesfalls mit der Waffe in der Hand vom Schießstand zurücktreten (Bei Störungen der Waffe während einer Serie bleibt der Schütze mit der Waffe in der Hand und in Zielrichtung so lange an seinem Platz stehen, bis die Serie von allen teilnehmenden Schützen beendet ist!)
- Es ist strengstens untersagt, die Waffe eines anderen Schützen ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis anzufassen!
- Bei Übergabe einer fremden Waffe ist vor allem zunächst der Ladezustand zu überprüfen!

7. Beim Ablegen einer Waffe ist diese immer zu entladen!

Dabei sind

- das Magazin zu entfernen und
- der Verschluss zu öffnen und
- das Patronenlager zu kontrollieren, dass keine Patrone im Lauf ist, sofern die Konstruktion der Waffe dies gestattet.

8. Bei der Trefferaufnahme an der Scheibe müssen alle Waffen, wie unter Ziffer 7 beschrieben, entladen und abgelegt sein. Der Schütze darf in dieser Phase seine Waffe keinesfalls berühren!
9. Nach dem Schießen sind alle Waffen entladen zu verpacken. Auch zugehörige Magazine sind zu entladen.
10. Waffen und Munition sind nach den gesetzlichen Bestimmungen getrennt voneinander und unter Verschluss stets so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.
11. Versagermunition ist der Sportleitung zur Vernichtung zu übergeben.
12. Trage nie Unsicherheiten mit Dir herum, kläre sie ab!

Dies sind die wichtigsten und grundlegenden Sicherheitsregeln für den Schießbetrieb. Sie gewährleisten ein hohes Maß an Sicherheit und sind der Grund dafür, dass die Zahl der Unfälle im Schießbetrieb sehr gering sind.

Tragen wir alle dazu bei, dass dieses so bleibt.

Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes

Der Schießbetrieb innerhalb des Schützenvereins Rüstringen läuft nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes ab. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ausgabe der dazu erlassenen Bestimmungen über die regionalen Verbände bzw. im Internet erwerben.

Ferner liegt für alle Vereinsmitglieder eine nach dem neuesten Stand berichtigte Ausgabe der Schieß- und Standordnung des DSB bei der Sportleitung des Vereins zur Einsichtnahme bereit.

Zur Wahrung der Sicherheit auf dem Stand bei Training und Wettkampf gelten darüber hinaus bindend die auf den vorherigen Seiten abgedruckten und bewährten Richtlinien zur Sicherheit im Schießbetrieb.

Karin Menninga, Schriftführerin

Wilhelmshaven, Januar 2009

Geschäftsordnung des Vorstandes

Präsident

Der Präsident leitet den Verein im Sinne der Satzung. Er vertritt den Verein nach außen hin in allen Angelegenheiten mit Bezug auf die in der Vereinssatzung verzeichneten Regelungen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Vizepräsident

Der Vizepräsident hat bei Bedarf den Präsidenten in allen seinen Aufgaben zu vertreten. Darüber hinaus kümmert er sich insbesondere um die Wahrung von Vereinstradition und Schützenbrauchtum.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in den anderen Sachbereichen als Routinearbeit durchgeführt wird.

Der Schriftführer verfasst und versendet die regelmäßig erscheinenden Rundschreiben und beruft auf diesem Wege im Auftrage des Präsidenten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er protokolliert die regulären Versammlungen und fertigt anschließend eine Niederschrift über die wesentlichen Vorgänge an. Er bearbeitet federführend Neufassungen und Änderungen zur Satzung nach Versammlungsbeschlüssen und besorgt ihre Bekanntgabe an alle Mitglieder sowie die notwendige, über Notariat einzureichende Bekanntgabe an das Vereinsregister.

Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte finanzielle Verwaltung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung mit urkundlichem Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben
- Überwachung der Beitragszahlung und etwaiger Sonderzahlungen der Mitglieder und ggf. Einleitung des Mahnverfahrens nach Vorstandsbeschluss
- Bearbeitung von Spenden und Ausstellung entsprechender Bescheinigungen
- Erstellung eines Haushaltsvoranschlags jeweils 2 Monate vor Beginn eines Kalenderjahres

- Überwachung von Einnahmen/Ausgaben, getrennt nach Titel und Abgabe entsprechender Information an den Vorstand, wenn ein Titel zu 80% ausgeschöpft ist
- Zeitgerechte Erstellung des Jahresabschlusses mit allen dazugehörigen Belegen, Vorlage und Erläuterung gegenüber den Kassenprüfern
- Beschaffung und Verwaltung von Vereins- und Bundesabzeichen und der entsprechenden Nadeln
- finanzielle Verwaltung der Vereinskantine und deren Vertretung nach außen

Hinzukommt die Bearbeitung von Mitgliedermeldungen an den Stadtsportbund/Landessportbund, sowie an den Kreisverband der Wilhelmshaven Sportschützengilde und den OSB/DSB.

Er fertigt die Mitgliedsausweise für die Mitglieder. Er besorgt weiter die Meldungen neuer eingetretener Mitglieder an den OSB.

Obersportleiter

Der Obersportleiter koordiniert und leitet den Schießbetrieb. Er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der schießsportlichen Regeln. Er zeichnet nach pflichtgemäßer Prüfung alle Anträge von Vereinsmitgliedern auf Erteilung waffenrechtlicher Genehmigung mit.

Er beschafft für den Verein das für den Schießbetrieb erforderliche Verbrauchsmaterial und beantragt die Schießauszeichnungen. Er verwaltet die vereinseigenen Waffen und stellt in Absprache mit dem Gerätewart Pflege und Instandhaltung der Schießanlagen und der Sportgeräte sicher.

Er bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand seinen Sportleiter zu seinem ständigen Vertreter und kann darüber hinaus Teile der ihm übertragenen Aufgaben auf die gewählten Sportleiter und den Schießausschuss übertragen.

Sportleiter

Die Sportleiter unterstützen den Obersportleiter in allen seinen Aufgaben.

Darüber hinaus sind

- der Damensportleiter/die Damensportleiterin für die Belange der Damensportleitung und
- der Sportleiter Pistole insbesondere für das sportliche Pistolenschießen
- der Bogenwart insbesondere für das Schießen verantwortlich.

Die Mitglieder des Schießausschusses unterstützen die Sportleiter bei Bedarf, vor allem bei der Vorbereitung und der Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen.

Gerätewart

Der Gerätewart organisiert alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen, der Gebäude und der Einrichtung. Er beschafft in Abstimmung mit dem Schatzmeister alle notwendigen Werkzeuge und Materialien für diese Aufgabe. Er koordiniert und überwacht die Durchführung und die Abrechnung des Arbeitsdienstes und stellt im Rahmen dessen in Abstimmung mit dem Obersportleiter auch die Pflege, Wartung und Instandsetzung der Schießanlagen und der Vereinswaffen sicher. Er führt ein Inventarverzeichnis nach Maßgabe des Vorstandes.

Festleiter

Der Festleiter ist verantwortlich für die Planung und die Durchführung sämtlicher Festlichkeiten des Vereins. Dazu gehören die Vorbereitung des Schützenfestes in seinem nicht sportlichen Anteil, sowie die Durchführung von Weihnachtsfeiern und weiteren verabredeten Einzelveranstaltungen. Er gibt nach Abschluss eines jeden Festes Zahlen zur Rechnungslegung an den Schatzmeister.

Zur Unterstützung des Festleiters ist ein Schießausschuss bestellt, der in die Erledigung aller dieser Aufgaben sinnvoll einzubinden ist.

Hauptmann

Der Hauptmann überwacht verantwortlich alle mit der Schützentradition verbundenen Abläufe im Vereinsgeschehen. Unter anderem holt er Marschgenehmigungen für Umzüge ein, stellt in Abstimmung mit dem Vorstand Marschordnungen auf und teilt für aktuelle Anlässe die Fahnenträger und Fahnenbegleiter ein.

Er organisiert und kommandiert ferner das vereinsinterne Antreten bei festlichen Veranstaltungen.

Jugendleiter

Dem Jugendleiter untersteht die gesamte Jugendarbeit. Zu seiner Unterstützung hat er einen Jugendausschuss. Für den Schießbetrieb der Jugendabteilung werden in Abstimmung mit dem Obersportleiter Stände und Sportwaffen im Rahmen der Sportordnung des DSB zur Verfügung gestellt.

Er verwaltet den Jugendetat und erstattet hierüber Bericht an den Schatzmeister.

Pressewart

Der Pressewart sorgt für regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen wichtiger Berichte in der lokalen Presse und in überregionalen Fachzeitschriften. Bekanntgabe von Terminen erfolgt in Abstimmung mit der Sportleitung. In allen außergewöhnlichen Vereinsangelegenheiten wird eine Abstimmung mit dem Vorstand erwartet.

Web-Master

Der Web-Master sorgt für die Pflege der Web-Seite des SV Rüstringen von 1892 e.V. und veröffentlicht auf diesem Wege alle interessanten Berichte und Ergebnisse des Vereins.

Karin Menninga, Schriftführerin

Wilhelmshaven, Januar 2009

Marschordnung

Die Marschordnung findet Anwendung bei folgenden Anlässen:

1. Ummarsch bzw. Festumzug
2. Antreten der Schützen zum Eröffnungs- und Abschlussschießen
3. Trauerfeiern und Beerdigungen

Zu 1. Der Ummarsch wird vom Schützenhauptmann kommandiert.

Die Aufstellung im Festzug ist wie folgt:

- Schützenhauptmann
- Fahnenträger und Fahnenbegleiter
- Schützenkönig/Schützenkönigin mit Ritter/Adjutant/Hofdamen
- Präsident mit Vizepräsident
- Vorstandsmitglieder
- Schützen und Damen

Beim eigenen Schützenfest sind in Absprache mit dem König / der Königin Änderungen möglich.

Zu 2. Das Antreten wird vom Schützenhauptmann kommandiert.

Dabei ist die Aufstellung wie folgt:

- Fahnenträger und Fahnenbegleiter
- Vorstandmitglieder
- Schützen und Damen – 1. Zug in Uniform

Der Hauptmann meldet dem Schützenkönig /der Schützenkönigin oder dem Präsidenten.

Zu 3. Die uniformierten Schützen versammeln sich zwanglos und ohne vorgeschriebene Form. Sie nehmen beim Betreten der Trauerhalle den Hut ab.

Fahnenträger und Fahnenbegleiter nehmen nach Weisung des Schützenhauptmannes Aufstellung in der Trauerhalle, ohne Hut mit weißen Handschuhen, Fahne mit Trauerflor. Eine Ehrenbezeugung erfolgt durch Senken der Fahne.

Beim Gang zur Grabstelle gehen die Schützen vor dem Sarg in folgender Reihenfolge:

- Musik
- Kranzträger
- Fahnenträger und Fahnenbegleiter
- Schützen

An der Grabstelle nehmen die Schützen in Doppelreihe Aufstellung. Beim Absenken des Sarges und beim evtl. Abspielen eines Chorals sowie bei der Kranzniederlegung gilt „Stillgestanden“. Die Ehrenbezeugung erfolgt durch den Führer der Abordnung; dabei wird die Fahne gesenkt.

Bei Gebeten werden die Schützenhüte abgenommen.

Kleiderordnung

Die männlichen Mitglieder des Schützenvereins Rüstringen v. 1892 e.V. tragen als Schützentracht eine mittelgraue Schützenjacke mit grünen Schulterstücken, schwarze Hosen, weißes Oberhemd, grünen Längsbinder, Schützenhut und weiße Handschuhe. Neben dieser Schützentracht wird der blaue Blazer mit grauer Hose, weißem Oberhemd und weinroter Krawatte akzeptiert.

Die weiblichen Mitglieder des Schützenvereins Rüstringen v. 1892 e.V. tragen als Schützentracht eine mittelgraue Weste mit grünen Schulterstücken, schwarze Hosen oder schwarzen Rock, weiße Bluse, T-Shirt oder Pullover.

Königshaus und Vorstandmitglieder, die bei festlichen Veranstaltungen repräsentative Funktionen ausüben, tragen grundsätzlich Schützentracht.

Bei festlichen Saalveranstaltungen, vereinseigenem Schützenfest und beim Königsschießen wird die weiße Fliege, bei allen anderen Veranstaltungen einschließlich Trauerfeiern wird der grüne Binder getragen.

An der Schützenjacke bzw. Schützenweste können alle Schießsportabzeichen und Auszeichnungen, Leistungsabzeichen und Vereinsabzeichen getragen werden, sowie folgende Rangabzeichen:

Nach 2 Jahren	glatte grüne Schulterstücke und 1 Stern
Nach 4 Jahren	glatte grüne Schulterstücke mit 2 Sternen
Nach 6 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke ohne Stern
Nach 8 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke mit 1 Stern
Nach 10 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke mit 2 Sternen
Nach 12 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke mit Silber durchzogen
Nach 15 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke mit Silber durchzogen mit 1 Stern
Nach 20 Jahren	geflochtene grüne Schulterstücke mit Silber durchzogen mit 2 Sternen

Alle Sterne auf den Schulterstücken sind generell silberfarbig. Alle Sterne auf den Schulterstücken der Präsidiumsmitglieder sind goldfarbig. Auf den Kragenspiegeln tragen alle Schützen je einen goldenen Stern.

Abweichend von der obigen Regel tragen:

1. der Präsident 3 Sterne an den Kragenspiegeln
goldgeflochtene Raupen mit je 2 goldfarbigen Sternen
2. der Vizepräsident 2 Sterne an den Kragenspiegeln
goldgeflochtene Raupen mit je 1 goldfarbigen Sternen
3. der Schriftführer/ Schatzmeister / Obersportleiter
2 Sterne an den Kragenspiegeln
silbergeflochtene Schulterstücke mit 2 goldfarbigen Sternen
4. Sportleiter 2 Sterne an den Kragenspiegeln
silbergeflochtene Schulterstücke mit 2 gekreuzten Gewehren

5. Gerätewart/Pressewart/Festleiter/ Hauptmann/ Web-Master/Fahnenträger
2 Sterne an den Kragenspiegeln
silbergeflochtene Schulterstücke ohne Stern

6. Schützenkönig/Schützenkönigin
goldgeflochtene Raupen ohne Stern mit Königskrone

7. Ritter und Adjutant / Hofdamen
silberne Fangschnüre

Für ehemalige Könige/Königinnen gehört der Königsorden, für ehemalige Ritter und Adjutanten / Hofdamen gehört die grüne Fangschnur zur Schützentracht.

Der Träger der Damenkette hat diese bei allen Veranstaltungen anzulegen.

Mitglieder, die dem Vorstand 4 Jahre ohne Unterbrechung oder 6 Jahre mit Unterbrechung angehört haben, sind berechtigt, die bisherigen Rangabzeichen weiter zu tragen, jedoch mit einem grünen Querband.

Karin Menninga, Schriftführerin

Wilhelmshaven, Januar 2009

Rechte und Pflichten des Königshauses

Das Königshaus besteht aus dem König/der Königin, der Ritter/1. Hofdame und dem Adjutanten / 2. Hofdame. Es repräsentiert den Verein und hat die Aufgabe, die Tradition zu wahren, sowie schützenbrüderliche /schützenschwesterliche Kameradschaft im Verein und zu den anderen Vereinen zu pflegen.

Zu Beginn des Regierungsjahres gibt das Königshaus einen Umtrunk, zu dem es alle Teilnehmer am Königsschießen und persönliche Gäste einlädt.

Der König / die Königin erhält zur Erfüllung aller seiner/ihrer Pflichten und Aufgaben einen finanziellen Zuschuss vom Verein, dessen Höhe jeweils im Rahmen des Haushaltsvorschlages beschlossen wird.

Als äußeres Zeichen seiner Würde / ihrer Würde trägt der König/die Königin zur Uniform die Königskette. Sie wird ihm/ihr für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit in verantwortliche Obhut gegeben. Das Erinnerungsglied in der Königskette ist von dem König/der Königin in herkömmlicher Art und Form auf eigene Kosten beizustellen.

Ritter, Adjutant und Hofdamen tragen zur Uniform eine silberne Schnur.

Für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit ist der König/die Königin mit Sitz und Stimme Mitglied im Gesamtvorstand.

Der König / die Königin bekommt bei der Proklamation einen Königspokal verliehen, der in seinem / ihrem Besitz verbleibt.

Am Ende der Amtszeit erhält das Königshaus zur Erinnerung:

- König / Königin einen Halsorden am Bande bzw. Kette
- Ritter / Adjutant/Hofdame je eine grüne Kordel und einen Zinnbecher

**Jugendordnung des
Schützenverein Rüstringen von 1892 e.V.**

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und Jugendleiter des Schützenverein Rüstringen v. 1892 e.V. bilden die Schützenjugend des Vereins. Sie gestalten ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Schützenjugend des SV Rüstringen v. 1892 e.V. strebt an:

- 2.1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
- 2.2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden; internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfen zu wecken,
- 2.3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine und Gilde zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken,
- 2.4. mit Eltern, Schule, jugendpflegerischen und bildungspolitischen Einrichtungen in Jugendfragen und in Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend des SV Rüstringen v. 1892 e.V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Schützenverein Rüstringen v. 1892 e.V aus.
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend des SV Rüstringen v. 1892 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend im SV Rüstringen v. 1892 e.V.
- 5.2 Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung abgehalten
- 5.3 Hierzu lädt der Jugendleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 5.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Jugendvorstandes bei - Zweidrittelmehrheit - einberufen werden, oder muss dann abgehalten werden, wenn mehr als die Hälfte der Schützenjugend des SV Rüstringen v. 1892 e.V. es wünscht.
- 5.5 Die Jugendversammlung setzt sich aus den Jugendlichen des SV Rüstringen v. 1892 e.V. zusammen.
- 5.6 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien für die allgemeine Jugendarbeit, für den Jugendausschuss und für den Jugendvorstand,
 - d) Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - e) Entgegennahme des Berichte des Jugendvorstandes und des Jugend – Ausschusses
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 5.7 Der Jugendleiter - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Jugendversammlung.

- 5.8 Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5.9 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ergibt sich bei diesen Vorgängen
- a) mit Stimmzettel
 - b) bei erneuter Stimmengleichheit soll die Stimme des Leiters der Jugendversammlung den Ausschlag geben.
- 5.10 Anträge zur Jugendversammlung können vor jedem Angehörigen der Schützenjugend des SV Rüstringen v. 1892 e.V. gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung beim Jugendleiter vorliegen.
- Dringlichkeitsanträge können nur als solche behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Beispielsweise können Anträge auf Änderung der Jugendordnung als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie erfordern bei Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Alle Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 5.11 Die Jugendversammlung kann dem Jugendleiter das Vertrauen entziehen. Der Jugendleiter ist dann auch nicht mehr stimmberechtigt. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6 Jugendausschuss

- 6.1 Der Jugendausschuss des SV Rüstringen besteht aus dem Jugendvorstand, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie deren Stellvertreter. Mit beratender Stimme können teilnehmen:
- a) der Obersportleiter
 - b) der Damensportleiter
 - c) der Sportleiter Pistole
- 6.2 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- 6.3 Der Jugendausschuss kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 6.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) sportliche Jugendarbeit
 - b) allgemeine Jugendarbeit
 - c) Jugendbegegnung und Freizeit

- d) Lehrarbeit in der Schützenjugend
- e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Jugendvorstand

- 7.1. Der Vorstand der Schützenjugend setzt sich aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter.
- 7.2. Die Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist nur, wer das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat.

Die gewählten gelten gleichzeitig als Delegierte der Schützenverein Rüstringen v. 1892 e.V. e.V. beim nächsten Jugendtag des Kreisverbandes. .

- 7.3. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des SV Rüstringen zuständig.
- 7.4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV Rüstringen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 7.5. Sitzungen des Jugendvorstandes werden bei Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung.
- 7.6. Der Jugendvorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend ist.

Über jeden Jugendtag sowie über jede Sitzung der Jugendversammlung und über jede Sitzung des Jugendausschusses oder des Jugendvorstandes wird vom Jugendvorstand ein Protokoll ausgefertigt.

Der jeweilige Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Das Protokoll sollte spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Jugendlichen zugewandt sein. Sollte vor diesem Termin eine weitere Jugendversammlung einberufen worden sein, ist zu Beginn dieser Sitzung das Protokoll zu verteilen und zu verlesen.

gez. W. Schmidt
Jugendleiter

Wilhelmshaven, den 27.2.1987

Arbeitsdienstordnung

1. Der Arbeitsdienst trägt zur Erfüllung des Vereinszwecks i. S. der Satzung bei. Vorstandsarbeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist kein Arbeitsdienst i. S. der nachstehenden Regelungen.
2. Der Umfang des zu leistenden Arbeitsdienstes und die Höhe der evtl. finanziellen Ersatzleistungen werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsvoranschlages festgelegt und im Bedarfsfall der Situation des Vereins angepasst.
3. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden durch finanzielle Ersatzleistungen abgegolten. Deren Zahlung erfolgt durch Bankeinzug in der Regel im November eines jeden Jahres nach Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden durch den Gerätewart als Verantwortlicher für die Abwicklung des Arbeitsdienstes.
4. Zur Ableistung des Arbeitsdienstes sind alle männlichen Vereinsmitglieder verpflichtet, sofern sie
 - das 16. Lebensjahr im betreffenden Kalenderjahr vollenden und
 - die allgemeine Altersgrenze von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.
5. Von der Ableistung des Arbeitsdienstes sind regelmäßig befreit:
 - alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes und

solche Mitglieder, die wegen besonderer Umstände in ihrem persönlichen Bereich durch einen Einzelbeschluss des Präsidiums aus dem Kreis der Arbeitsdienstverpflichteten ausgenommen worden sind. Eine Befreiung kommt insbesondere dann in Frage, wenn das betreffende Mitglied durch eine berufsbedingte längere Ortsabwesenheit oder durch festgestellte längere Arbeitsunfähigkeit an der Ableistung des Arbeitsdienstes gehindert ist. Die Antragsstellung geht in der Regel von dem betroffenen Mitglied aus, das seine besondere Situation in dem Antrag glaubhaft darstellen muss. Eine Befreiung gilt im Normalfall für ein Kalenderjahr.
6. Für Planung, Durchführung und Abrechnung des Arbeitsdienstes ist der Gerätewart zuständig. Dabei hat jeder Arbeitsdienstpflichtiger aber selbst darauf zu achten, dass seine Arbeitsleistung auch wirklich korrekt erfasst wird. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Übertragung von Arbeitsstunden, die über das Jahressoll hinaus geleistet werden, erfolgt normalerweise nicht. Jede Entscheidung über mögliche Sonderregelungen liegt ausschließlich beim Präsidium.

7. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist der Gerätewart gehalten, bei Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden einen strengen Maßstab anzulegen und nur die Arbeitsstunden anzuerkennen, die mit seiner Gesamtplanung in Einklang sind.

Karin Menninga, Schriftführer

Wilhelmshaven, Januar 2009

Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

1. Der Schützenverein Rüstringen v. 1892 e.V. gewährt für bestimmte, im Einzelfall festzulegende zeitliche, materielle oder finanzielle Aufwendungen und Dienstleistungen, die im Interesse des Vereins gemacht werden, Aufwandsentschädigungen finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen.

Typische Anlässe für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des 1. Satzes sind zum Beispiel:

- Teilnahme an Meisterschaften oder überregionalen Wettkämpfen und Treffen
 - Übernahme der Königswürde
 - Aufwendungen bei der Erstellung von Spezialanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen
 - Werbung von Inserenten für die Festzeitschrift
 - Führung der Vereinskantine
2. Die Beschlussfassung über die Gewährung einer Entschädigung hinsichtlich Art und Höhe obliegt dem Vorstand.
 3. Bei der Festsetzung der Höhe sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung ebenso zu beachten wie die Bedeutung der Aufwendungen für die Ziele des Vereins bzw. für den Verein selbst.
 4. Vorgenommene Entschädigungen sind belegsmäßig zu erfassen. Aus dem Beleg müssen Höhe und Art, Empfänger und Anlass der Entschädigung zu ersehen sein.
 5. Regelmäßig wiederkehrende und in ihrer Höhe voraussehbare Entschädigungen sind in den Haushaltsvoranschlag einzubringen.

Für Leistungen im Sinne der Ziffer 1, die ursächlich mit der Übernahme eines Amtes im Verein verbunden sind, wird in der Regel keine Entschädigung gewährt. Ausnahmen hierzu bedürften der Zustimmung der Versammlung.

Was darf es sein?

Sie möchten bei uns schießen?

Fein! Dann wählen Sie bitten:

Gewehr	Luftgewehr Kleinkalibergewehr 50 m Standardgewehr Liegendkampf Dreistellungskampf Freie Waffe
Pistole / Revolver	Luftpistole 10 m Sportpistole 25 m Olympische Schnellfeuerpistole 25 m Standardpistole 25 m Freie Pistole 50 m
Vorderladerwaffen	Perkussionsrevolver Perkussionspistole Steinschlosspistole
Bogenschießen	Hallendisziplin 18 m Bogenschießen FITA

Mehr können wir nicht für Sie tun. Sollten Sie Anhänger der fehlenden neun Disziplinen des Deutschen Schützenbundes sein und lieber Tontauben schießen, so sind wir Ihnen gern behilflich, einen Verein zu finden, der diese Möglichkeiten bietet.

Unsere Trainingszeiten

Dienstag	19.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
Donnerstag	19.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
Sonntag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Jugendtraining
Freitag	17.00 Uhr bis 19.00 Uhr	Jugendtraining

Was kostet die Mitgliedschaft im SV Rüstringen?

Aufnahmegebühr (einmalig)

Schützen	EUR	50,00
Damen	EUR	25,00
Jugend	EUR	10,00

Beiträge (monatlich)

Schützen	EUR	9,00
Damen	EUR	6,00
Jugend	EUR	4,00
Familien	EUR	17,00

Arbeitsdienst

Vom 16. bis 60. Lebensjahr
 Voraussichtlich 12 Stunden im Jahr oder Ersatzleistung
 (Stand: Januar 2009)

Notizen

Notizen

Notizen